

Platz
Z. 4/8



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1968 | Berlin, den 16. September 1968 | Teil II Nr. 96

Tag	Inhalt	Seite
4. 9. 68	Dritte Verordnung über die Soziaipflichtversicherung für Mitglieder landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften	775
15. 8. 68	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Bildung und Verwendung des Prämienfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben, volkseigenen Kombinat, den WB (Zentrale) und Einrichtungen für die Jahre 1969 und 1970	775

Dritte Verordnung*
über die Soziaipflichtversicherung für Mitglieder
landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften
vom 4. September 1968

Zur Änderung der Verordnung vom 19. Februar 1959 über die Sozialpflichtversicherung für Mitglieder landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften (GBl. I S. 137) wird in Auswertung von Vorschlägen des X. Deutschen Bauernkongresses folgendes verordnet:

§1

Der §3 der Verordnung erhält folgende Fassung:

„(1) Grundlage für die Berechnung der Beiträge der Mitglieder der LPG Typ III sind folgende Einkünfte:

Geldeinnahmen und Geldwert der Naturalien, die entsprechend den

- a) geleisteten Arbeitseinheiten und
 - b) Bodenanteilen
- verteilt werden.

(2) Grundlage für die Berechnung der Beiträge der Mitglieder der LPG Typ I und II sind folgende Einkünfte:

- a) Geldeinnahmen und Geldwert der Naturalien, die entsprechend den geleisteten Arbeitseinheiten verteilt werden
- b) Geldeinnahmen und Geldwert der Naturalien, die entsprechend den Bodenanteilen verteilt werden
- c) Einkünfte aus individuell genutztem Grünland und aus anderen Futterflächen, die über 0,5 ha individuell genutzter landwirtschaftlicher Nutzfläche hinausgehen
- d) Einkünfte aus individueller Viehwirtschaft.

Die Mitglieder der LPG (Inhaber der individuellen Viehwirtschaft) sind berechtigt, die unter Buch-

staben b bis d genannten Einkünfte auf sich und die mitarbeitenden LPG-Mitglieder der Familie für die Hinzurechnung zu den Einkünften gemäß Buchst. a aufzuteilen.

(3) Für Mitglieder der LPG Typ III, die nach dem Zusammenschluß von Typ III und Typ I bzw. II als ehemalige Mitglieder der LPG Typ I bzw. II die individuelle Viehwirtschaft nach den Prinzipien Typ I bzw. II noch fortsetzen, gelten die Bestimmungen des Abs. 2 zur Ermittlung der Grundlage für die Berechnung der Beiträge.“

§2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.
Berlin, den 4. September 1968

Der Ministerrat¹
der Deutschen Demokratischen Republik
 Neumann
 Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Bildung und Verwendung
des Prämienfonds in den volkseigenen und ihnen
gleichgestellten Betrieben,
volkseigenen Kombinat, den WB (Zentrale) und
Einrichtungen für die Jahre 1969 und 1970

vom 15. August 1968

Auf Grund des § 13 der Verordnung vom 26. Juni 1968 über die Bildung und Verwendung des Prämienfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben, volkseigenen Kombinat, den WB (Zentrale) und Einrichtungen für die Jahre 1969 und 1970 (GBl. II S. 490) wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, dem Minister der Finanzen und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

* 2. VO vom U. Februar 1960 (GBl. I Nr. 12 S. 111)